

Reglementsänderungen für die Saison 18/19

Art. 37 Grundsätze

¹ An offiziellen Wettspielen können grundsätzlich nur Spieler, Schiedsrichter, Linienrichter und Trainer teilnehmen, die bei SV Einzelmitglied¹ sind und zur Bestätigung eine ausgestellte, gültige und homologierte Spieler-, Schiedsrichter- oder Trainerlizenz für die entsprechende Funktion und das entsprechende Wettbewerb vorweisen können.

² Neben den Originallizenzen sind von SV ausgestellte Duplikate oder entsprechende Bestätigungen der GS zulässig. Kopien sind nicht zulässig.

³ Jede Lizenz ist auf SV oder einen RV sowie auf einen Verein ausgestellt.

⁴ Die Lizenzhauptbestellung für die nächste Saison ist bis am 31. August des jeweiligen Jahres an die GS einzureichen.

⁵ SV ist befugt, die Adressdaten der lizenzierten Personen bedeutenden Sponsoren zu Werbezwecken zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind Adressdaten jener lizenzierten Person, die SV persönlich und schriftlich erklärt, dass ihre Daten nicht verwendet werden dürfen.

⁶ Alle Lizenzierten können als Trainer OW betreuen.

⁷ Pro Liga darf ein Junior nur in einer (1) Mannschaft gleichzeitig qualifiziert sein, auch wenn es mehrere Stärkeklassen in einer JL gibt (**ausgenommen im Rahmen einer Doppellizenz**).

⁸ Ein Junior darf gleichzeitig höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen (NL/RL) eingesetzt werden (gilt auch für Inhaber von Doppellizenzen). Wurde er in mehreren Erwachsenen-Ligen eingesetzt, ist er nur noch für die höchsten beiden Erwachsenen-Ligen spielberechtigt.

⁹ Auf die Lizenzen werden die entsprechende ordentliche Lizenzart beziehungsweise die allfällige Speziallizenz sowie die entsprechende Spielberechtigung aufgedruckt.

Art. 38 Ordentliche Lizenzarten

¹ SV kennt folgende ordentliche Lizenzarten:

- a. Nationalliga-Lizenz (NLL),
- b. Regionalliga-Lizenz (RLL),
- c. Junioren-Lizenz (JLL),
- d. Jugend U15-Lizenz (JGL),
- e. Mini U13-Lizenz (ML),
- f. Trainerlizenz (TLA, TLB, TLC, TL, **TLEN, TLER**),
- g. Schiedsrichterlizenz (SRL).

² Die NLL erlaubt Nicht-Junioren den Einsatz nur in den NL sowie die Qualifizierung in einer (1) NL und Junioren die Qualifizierung in allen NL und RL sowie JL entsprechend ihres Alters (vorbehältlich Artikel 37 Absatz 8), ausser in der U13 und jünger.

¹ Im Sinne der Statuten SV Art. 7.

³ Die RLL erlaubt Nicht-Junioren die Qualifikation in einer (1) RL und Junioren die Qualifikation in allen RL sowie in JL entsprechend ihres Alters (vorbehältlich Artikel 37 Absatz 8). Nicht-Junioren und Junioren können zwei Mal in einer NL eingesetzt werden (ausgenommen sind Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen und deren Transfer noch nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde). Mit dem zweiten NL-Einsatz verfällt die RLL und eine Umlizenzierung muss beantragt werden.

⁴ Die JLL erlaubt Junioren die Qualifikation in JL und den Einsatz in Juniorenwettspielen (JW) entsprechend ihres Alters. Junioren können zwei Mal in der NL oder RL oder je einmal in der NL und RL eingesetzt werden (ausgenommen sind Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen und deren Transfer noch nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde). Nach zwei solchen Einsätzen verfällt die JLL.

⁵ Die JGL erlaubt den Jugend-Lizenzierten den Einsatz und die Qualifikation an den Juniorenwettspielen (JW) U15 und tiefer (Turnier- und Meisterschaftsform), entsprechend ihres Alters. Die Jugend-Lizenzierten können zwei Mal in der NL, RL oder einer höheren JL oder je einmal in der NL, RL bzw. höheren JL (insgesamt jedoch höchstens zwei Mal) eingesetzt werden (ausgenommen sind Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen und deren Transfer noch nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde). Nach zwei solchen Einsätzen verfällt die JGL.

⁶ Die ML erlaubt den Mini-Lizenzierten den Einsatz und die Qualifikation an den JW U13 und tiefer (Turnier- und Meisterschaftsform), entsprechend ihres Alters. Die Mini-Lizenzierten können zwei Mal in der NL, RL oder einer höheren JL oder je einmal in der NL, RL bzw. höheren JL (insgesamt jedoch höchstens zwei Mal) eingesetzt werden (ausgenommen sind Spieler, welche den Transferbestimmungen der FIVB unterstehen und deren Transfer noch nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde). Nach zwei solchen Einsätzen verfällt die ML.

⁷ Die Trainerlizenzen erlauben den Vereinen, entsprechend den Anforderungen im Anhang Mannschaften für die Meisterschaften anzumelden.

⁸ Die SRL erlaubt Schiedsrichtern, entsprechend ihrer Qualifikation Wettspiele zu leiten. Für die Bestellung ist der Regionalverband zuständig und verantwortlich. Das Verfahren entspricht dem Verfahren von Lizenzbestellungen

Art. 70 Definition und Grundsätze

¹ Unter Hallenhomologation versteht man die Qualifizierung einer Halle entsprechend ihrer Grösse, Garderobe und Einrichtungen, die baulicher Art sind und nur mit grossem Aufwand geändert werden können.

² Alle OW müssen in Sporthallen und auf Spielfeldern stattfinden, die geprüft und homologiert wurden.

³ Nachfolgende Instanzen sind für die Hallenhomologation zuständig:

- a. National MKI,
- b. Regional RV.

⁴ Die MKI respektive die RV setzen für die Homologation kompetente Funktionäre ein.

⁵ Die RV können abweichende Regelungen betreffend minimale Anforderungen an die Halle für die Homologation vorsehen.

⁶ Die LK kann im Rahmen der Clublizenzierung NLA (Meisterschaft und Swiss Cup) weitergehende und/oder restriktivere Auflagen verfügen oder Ausnahmen von allfälligen durch die MKI vorgeschriebenen Auflagen bewilligen.

Art. 75a Anzahl Spieler pro Mannschaft

¹ Für das Spiel können auf dem Matchblatt bis zu 14 Spieler eingetragen werden und am Spiel teilnehmen.

² Jede Mannschaft hat das Recht, in ihrer Spielerliste auf dem Matchblatt bis zu zwei Liberos (0, 1 oder 2) zu benennen.

³ Hat eine Mannschaft mehr als 12 Spieler in ihrer Spielerliste auf dem Matchblatt eingetragen, sind zwingend zwei Liberos aufzuführen.

Art. 84 Matchblatt

¹ Für alle nationalen und regionalen Wettspiele ist grundsätzlich das offizielle Matchblatt von SV als Spielberichtsbogen zu verwenden. In der NLA und NLB wird ein elektronisches Matchblatt verwendet.

² Auf dem Matchblatt werden unter Bemerkungen eingetragen:

- a. die Namen sämtlicher am Wettspiel teilnehmender Einzelmitglieder und Schreiber, die ihre Lizenz nicht vorweisen können,
- b. Einsatz eines nicht lizenzierten Schreibers,
- c. Nichterscheinen und verspätetes Erscheinen von Schiedsrichtern, Linienrichtern und Schreiber,
- d. verspäteter Spielbeginn unter Angabe der Gründe,
- e. verspäteter Satzbeginn unter Angabe der Gründe,
- f. Mutationen bezüglich der Schiedsrichter vor Spielbeginn,
- g. Einmischung der Zuschauer,
- h. Anzahl Zuschauer (nur NLA),
- i. Bemerkungen der Mannschaftskapitäne.

³ Nach der Unterschrift des ersten Schiedsrichters ist keine Mutation am Matchblatt erlaubt, mit Ausnahme der Unterschrift des Technical Delegate (TD).

⁴ Mit Ausnahme der 2L können die RV die Verwendung eines vereinfachten Matchblattes vorsehen.

⁵ Beim Einsatz eines elektronischen Matchblattes erfolgt die Validierung durch Eingabe eines Passwortes durch die beiden beteiligten Mannschaften.

Art. 86 Videoaufnahmen

¹ Während eines Spieles sind Videoaufnahmen durch Drittpersonen erlaubt.

² Der Heimverein hat der gegnerischen Mannschaft einen Platz hinter dem Spielfeld in der Spielfeldmitte, auf ca. 3 Metern Höhe, anzubieten. Alle Spielfeldlinien müssen im Kamerabild ersichtlich sein.

³ In der NLA und NLB sind die Mannschaften verpflichtet, die Videos ihrer Heimspiele den übrigen NLA- bzw. NLB-Mannschaften mittels Videoshare-Plattform innert 36 Stunden nach dem Spiel zur Verfügung zu stellen. Details sind im entsprechenden Handbuch geregelt. Widerhandlungen gegen die dort aufgeführten Weisungen werden gemäss Handbuch sanktioniert und gemäss VR Anhang gebüsst.

Art. 89 Resultatmeldung

¹ Die Heimmannschaft meldet das Spielresultat innert 15 Minuten nach Spielschluss elektronisch über den VolleyManager oder mittels App. Die dort verlangten Informationen sind vollständig anzugeben.

² Bei Verwendung des elektronischen Matchblattes erfolgt die Resultatmeldung automatisch über den integrierten LiveTicker. Falls eine automatische Resultatübermittlung nicht möglich ist, meldet die Heimmannschaft das Spielresultat gemäss Absatz 1.

³ Der RV regelt die Modalitäten der Resultatmeldung für RW.

Art. 137 Verpflichtung zur Führung von Juniorenmannschaften

¹ Vereine mit Mannschaften in den nationalen Ligen sind verpflichtet, zur Förderung des Volleyballsportes Juniorenmannschaften zu führen und die Meisterschaft zu bestreiten. Für fehlende Juniorenmannschaften entrichtet der Verein einen Beitrag gemäss Anhang zur allgemeinen Juniorenförderung an SV.

² Je nach Anzahl Mannschaften in der NL haben die Vereine folgende Mindestanzahl an Juniorenmannschaften (bei NLA-Mannschaften zwingend vom gleichen Geschlecht) zu führen:

- a. 1 NLA – zwei Juniorenmannschaften in den Kategorien U15 bis U23
- b. 1 NLB od. 1L – eine Juniorenmannschaft in den Kategorien U15 bis U23
- c. 2 NLA – drei Juniorenmannschaften in den Kategorien U15 bis U23
- d. 1 NLA + 1 NLB – drei Juniorenmannschaften in den Kategorien U15 bis U23
- e. 1 NLA + 1 1L – drei Juniorenmannschaften in den Kategorien U15 bis U23
- f. 2-4 NL; ≠ NLA – zwei Juniorenmannschaften in den Kategorien U15 bis U23

³ Als geführt gilt, wenn die Juniorenmannschaft an einer regionalen Nachwuchsschweizermeisterschafts-Qualifikation teilnimmt oder in einer Regionalmeisterschaft in der Schlussrangliste klassiert ist.

⁴ Juniorenmannschaften aus Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen können nicht für die Erfüllung der Juniorenmannschaftspflicht herangezogen werden.

⁵ Juniorenmannschaften von Vereinen, mit welchen ein offizieller Zusammenarbeitsvertrag besteht, können für die Erfüllung der Juniorenmannschaftspflicht herangezogen werden.

⁶ Die MKI resp. die LK können die Mindestanzahl Juniorenmannschaften für Vereine, deren erste Mannschaft in die 1L resp. NLA aufsteigen, für ein Jahr reduzieren.

⁷ Die Kontrolle über die Juniorenmannschaftspflicht und die Prüfung der Zusammenarbeitsverträge obliegt der MKI in Zusammenarbeit mit den RV; bei NLA-Vereinen ist die LK hierfür zuständig

Art. 149 Vorbereitung der Halle und des Materials in den Nationalligen

Für alle NL respektive für die in Klammern angegebenen Ligen ist die Heimmannschaft zusätzlich verpflichtet:

- a. separate Garderoben für die Mannschaften bereitzustellen; abschliessbar (NLA);
- b. eine separate Garderobe für die Schiedsrichter bereitzustellen; abschliessbar (NLA);
- c. einen geeigneten Raum mit Toilette für die Dopingkontrolle bereitzustellen (NLA und NLB);
- d. beim Spielen mit drei Bällen, mindestens vier offizielle Bälle (NLA, NLB), ansonsten zwei Bälle zur Verfügung zu stellen;
- e. mindestens 18 offizielle, reglementskonforme Bälle gleicher Marke und Modell zum Einspielen zur Verfügung zu stellen;
- f. ein Paar Reserveantennen zur Verfügung zu haben;
- g. eine Messlatte bereit zu legen (NLA, NLB);
- h. einen Manometer bereit zu stellen (NLA, NLB);
- i. einen Stuhl für den TD und Referee Delegate (RD) am Schreibtisch hinzustellen, so dass der TD und RD auf dem Tisch schreiben können (NLA, NLB, Swiss Cup);
- j. zwei komplette Sätze Nummerntafeln von 1-20 für Spielerwechsel bereit zu stellen (NLA, NLB);
- k. einen Schiedsrichterstuhl aufzustellen (NLA; höhenverstellbar);
- l. ein Reservenetz zur Verfügung zu haben (NLA);
- m. zwei Anzeigetafeln mit Zahlen von mindestens 12 cm Höhe bereit zu stellen (NLA); ansonsten eine;
- n. zwei Fahnen für die Linienrichter zur Verfügung zu stellen (NLA);
- o. einen Summer für Spielerauswechslungen, der vom Schreiber bedient werden kann, bereit zu stellen (NLA), Verwendung von Nummerntafeln in diesem Fall obligatorisch;
- p. Platz für mindestens 500 Zuschauer in der Sporthalle anzubieten (NLA);
- q. Medienplätze mit Stromanschluss und Internetzugang zur Verfügung zu stellen (NLA).

Art. 150 Offizielle Wettspiele mit lokal ausgebildeten Spielern

¹ Bei offiziellen Wettspielen der NLA, der NLB und im Swiss Cup müssen bei Mannschaften aus der NLA und der NLB immer mindestens 2 lokal ausgebildete Spieler auf dem Spielfeld sein.

² Alle weiteren Ligen sind nicht betroffen.

³ Der Libero zählt immer als ein (1) auf dem Spielfeld befindlicher lokal ausgebildeter Spieler, auch wenn er sich effektiv nicht dort befindet, falls

- a. nur ein einziger Libero auf dem Matchblatt eingetragen ist und dieser ein lokal ausgebildeter Spieler ist oder
- b. zwei Liberos auf dem Matchblatt eingetragen sind und beide lokal ausgebildete Spieler sind.

⁴ Ein lokal ausgebildeter Spieler gilt auch dann als auf dem Spielfeld, wenn er durch den Libero ausgetauscht ist, nicht jedoch, wenn er das Spielfeld aufgrund einer (regulären oder ausnahmsweisen) Spielerauswechslung verlässt. Auch bei Verletzungen oder Krankheit werden keine Ausnahmen gestattet.

⁵ Sind bei einem Spiel (egal zu welchem Zeitpunkt) zu wenig lokal ausgebildete Spieler auf dem Spielfeld, so wird eine Busse gemäss Bussenkatalog im Anhang ausgesprochen.

⁶ Die MKI erlässt hierzu eine Richtlinie.

Art. 169 Aufstieg und Abstieg 1L

¹ Die beiden Playoff-Sieger bestreiten ein Turnier in zwei Gruppen mit den vier Letztplatzierten der NLB (11.-14. Platz). In einem Kreuzvergleich spielen die jeweiligen Sieger der Gruppen gegen den 2. Platzierten der anderen Gruppe. Die Sieger dieser Partien steigen in die NLB auf beziehungsweise verbleiben in der NLB.

² Die Neunt- und Zehntplatzierten steigen in die 2L ab.

³ Die achtplatzierten Mannschaften bestreiten ein Hin- und Rückspiel (8. Gruppe A gegen 8. Gruppe B; 8. Gruppe C gegen 8. Gruppe D) gegeneinander. Die Sieger bleiben in der 1L. Die Verlierer ermitteln in einem weiteren Hin- und Rückspiel die Rangfolge um einen eventuellen Verbleib in der 1L.

⁴ Zieht sich eine Mannschaft aus der 1L zurück oder gibt es fehlende Aufstiegsmöglichkeiten, werdendie achtplatzierten Mannschaften für den Verbleib in der 1L berücksichtigt.

Art. 173 Grundlagen

¹ Der Supercup ist ein Spiel zwischen dem aktuellen Cupsieger und dem aktuellen Meister der NLA (Damen und Herren). Der Supercup findet in der Regel im Zeitraum September/Oktober statt. Das Datum wird von SV bestimmt und den teilnehmenden Mannschaften nach Ende der Meisterschaft mitgeteilt.

² Der aktuelle Meister sowie der aktuelle Cupsieger sind für den Supercup qualifiziert, sofern sie wieder in der gleichen oder einer höheren NL oder RL spielen. Sollte ein und dieselbe Mannschaft Meister und Cupsieger werden, gelten folgende Kriterien in nachfolgender Reihenfolge:

- a. Play Off Finalist,
- b. Cupfinalist,
- c. Rang 3 der Schlussrangliste der letzten abgeschlossenen Meisterschaft,
- d. Rang 4 der Schlussrangliste der letzten abgeschlossenen Meisterschaft.

³ Die qualifizierten Mannschaften sind zur Teilnahme am Supercup verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der ZV.

Art. 193 Resultatmeldung und Matchblatt

¹ Die Spielresultate sind durch die Heimmannschaft innert 15 Minuten nach Spielschluss elektronisch über den VolleyManager oder mittels App zu melden. Die dort verlangten Informationen sind vollständig anzugeben.

² Bei Verwendung des elektronischen Matchblattes (Heimmannschaft aus NLA oder NLB) erfolgt die Resultatmeldung automatisch über den integrierten LiveTicker. Falls eine automatische Resultatübermittlung nicht möglich ist, meldet die Heimmannschaft das Spielresultat gemäss Absatz 1.

³ Der erste Schiedsrichter hat das Matchblatt am Tag des Wettspiels per A-Post an die GS zu senden, sofern kein elektronisches Matchblatt verwendet wird.

Art. 278 Strafen gegenüber Vereinen und Mannschaften

Folgende Strafen gegenüber Vereinen und/oder Mannschaften können verfügt werden:

- a. Busse bis 40'000 Franken,
- b. Verweis,
- c. Forfait,
- d. Punkteabzug in der Tabelle,
- e. Verweigerung von Lizenzen für die laufende und folgende Saison,
- f. Ausschluss von Zuschauern bis zu einem Jahr,
- g. Platzsperre bis zu einem Jahr,
- h. Abstieg in die nächst tiefere Liga,
- i. Relegation in eine tiefere Liga,
- j. Relegation in die tiefste Regionalliga,
- k. Disqualifikation / Meisterschaftsausschluss,
- l. Ausschluss gemäss Statuten.


10 Mitgliederbeiträge

| Mitgliederbeiträge (Lizenzen) | Franken |
|-------------------------------------------------------------------|---------|
| Mitgliederbeitrag für Vereine mit Männer- oder Frauenmannschaften | 220 |
| Mitgliederbeitrag für Vereine mit Männer- und Frauenmannschaften | 270 |
| Spielerlizenz NLL | 250 |
| Spielerlizenz RLL | 110 |
| Pendlerlizenz PL | 220 |
| Doppellizenz DLN | 250 |
| Doppellizenz DLR | 110 |
| Spielerlizenz JLL | 60 |
| Spielerlizenz Jugend U15 | 30 |
| Spielerlizenz Mini U13 | 15 |
| Trainerlizenz TLA | 0 |
| Trainerlizenz TLB | 30 |
| Trainerlizenz TLC | 50 |
| Trainerlizenz TL | 50 |
| Trainerlizenz TLEN | 250 |
| Trainerlizenz TLER | 110 |
| Schiedsrichterlizenz (SRL) | 100 |
| Tageslizenz Seniorenschweizermeisterschaften | 10 |









11. Gebühren

| Transferbearbeitungsgebühren an SV (zusätzlich zu allfälligen Transfergebühren an FIVB oder CEV) | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 13. Europäische Spieler in die NLA, jährlich | 200 |
| 14. Nicht-Europäische Spieler in die NLA, jährlich | 400 |
| 15. Europäische Spieler in die NLB, jährlich | 200 |
| 16. Nicht-Europäische Spieler in die NLB, jährlich | 400 |
| 17. Europäische Spieler in die 1L, jährlich | 100 |
| 18. Nicht-Europäische Spieler in die 1L, jährlich | 200 |
| 19. Ausländische Spieler unter 18 Jahren bei Transfer in NLB oder 1L | 0 |
| 20. Europäische Spieler in die RL, jährlich | 0 |
| 21. Nicht-Europäische Spieler in die RL, jährlich | 0 |
| 22. Europäische Spieler in die JL, jährlich | 0 |
| 23. Nicht-Europäische Spieler in die JL, jährlich | 0 |
| 24. Volleyballschweizer | 0 |
| 25. Transfer während Saison in die und innerhalb der NL, Schweizer und Ausländer | 100 |
| 25a. Transfers, welche ausnahmsweise nach Ablauf der Transferfrist in die und innerhalb der NL erfolgen, Schweizer und Ausländer (Zuschlag) | + 50 |
| 26. Schweizer Spieler ins Ausland, pro Transfer | gem. CEV |
| 27. Int. Transfers (Schweizer und Ausländer) von Spielern über 40 Jahren | 0 |

12 Entschädigungen

| Reiseentschädigung |  | Franken |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse ohne Halbtax (Wohnort – Spielort retour) | | Eff. Preis |
| 2. Privatfahrzeug pro km, gemäss Google Maps schnellste Route ² (Wohnort – Spielort retour) | | 0.50 |
| 3. Schiedsrichter bei NLA-Spielen, NLB-Spielen, Auf-/Abstiegsspielen NLA/NLB, Auf-/Abstiegsspielen NLB/1L, Swiss Cup-Final (Pauschale, Distanz schnellste Route Wohnort – Spielort, gemäss Google Maps) | bis 50 km: | 30 |
| | > 50 bis 100 km: | 70 |
| | > 100 bis 150 km: | 110 |
| | > 150 km: | 160 |
| 3a. Linienrichter (Pauschale, Distanz schnellste Route Wohnort – Spielort, gemäss Google Maps) | bis 20 km: | 15 |
| | > 20 bis 40 km: | 30 |
| | > 40 bis 60 km: | 50 |
| | > 60 km: | 60 |

13 Honorare

| Schiedsrichter |    | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 4. IW: Ausländische internationale Schiedsrichter (keine Spesenentschädigung) | | CEV/FIVB |
| 5. IW: Schweizer internationale Schiedsrichter (nur ungedeckte Spesen) | | CEV/FIVB |
| 6. IW: Nationale Schiedsrichter | | 150 |
| 7. NLA-Spiel, Auf-/Abstiegsspiel NLA/NLB, Swiss Cup-Final (keine Verpflegungsentschädigung) Samstag, Sonntag, nationaler Feiertag | | 200 |
| 8. NLA-Spiel, Auf-/Abstiegsspiel NLA/NLB, Swiss Cup-Final (keine Verpflegungsentschädigung) werktags | | 300 |
| 9. NLB-Spiel, Auf-/Abstiegsspiel NLB/1L (keine Verpflegungsentschädigung) Samstag, Sonntag, nationaler Feiertag | | 140 |
| 10. NLB-Spiel, Auf-/Abstiegsspiel NLB/1L (keine Verpflegungsentschädigung) werktags | | 180 |
| 11. 1L-Spiel | | 75 |
| 12. Internationale Turniere: pro Einsatztag (inkl. Reisetage) | | CEV |
| 13. Nationale Turniere (z.B. Supercup): pro Einsatztag | | 200 |
| 13a. Seniorenschweizermeisterschaftsturnier: pro Einsatztag | | 100 |
| 14. Nachwuchsschweizermeisterschaften U15-U23 und SAR, 1., 2. Tag und Finaltag der SM: pro Einsatztag | | 100 |
| 14a. Schiedsrichterchef Nachwuchsschweizermeisterschaften U15-U23 und SAR, 1., 2. Tag und Finaltag der SM: pro Einsatztag | | 200 |
| Linienrichter |    | |
| 15. IW, NLA, Barrage NLA/NLB, Swiss Cup (nur NLA) sowie Swiss Cup-Halbfinal und -Final sowie nationale Turniere (keine Verpflegungsentschädigung) | | 85 |
| Schreiber |  | |
| 16. IW, Swiss Cup-Final und nationale Turniere (sofern von Swiss Volley aufgeben): Schreiber und Schreiberassistent | | 50 |
| Hallenhomologateure |  | |
| 17. 1-fach Halle | | 50 |
| 18. 2-fach Halle | | 60 |
| 19. 3-fach Halle | | 70 |
| 20. 4-fach Halle | | 80 |
| 21. 5-fach Halle | | 90 |

² Die Privatfahrzeugentschädigung kann unter der Woche jederzeit, am Wochenende nur eingefordert werden, wenn eine Rückkehr mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bis um 01:00 Uhr des nächstfolgenden Tages nicht mehr möglich ist.

15 Bussenkatalog

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Rückzug von (Nachwuchs-)Schweizermeisterschaftsturnier | |
| Verspätete Bestätigung und/oder Rückzüge von SM-Startplätzen durch den RV (Busse an RV) | 700 |
| Verspäteter Rückzug von der Senioren-SM durch eine bereits angemeldete Mannschaft | 500 |
| Verspätete Anmeldung durch eine Mannschaft (Busse an RV) | 350 |
| Nichtteilnahme einer Mannschaft nach erfolgter Anmeldung an einem SM-Turnier | 1'000 |
| Fehler bezüglich lokal ausgebildete Spieler | |
| Zu wenig lokal ausgebildete Spieler auf dem Spielfeld (pro fehlendem Spieler und Spiel) für Mannschaften der NLA | 10'000 |
| Zu wenig lokal ausgebildete Spieler auf dem Spielfeld (pro fehlendem Spieler und Spiel) für Mannschaften der NLB | 5'000 |
| Zu wenig lokal ausgebildete Spieler auf dem Spielfeld, Wiederholungsfall | Verdoppelung der Busse |

Die Reglementsänderungen wurden durch den Zentralvorstand SV am 03.06.2018 sowie am 30.07.2018 beschlossen und rückwirkend auf den 1. Juli 2018 eingeführt.